

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Öffentliches Recht
Bundesrain 20
3003 Bern

Aarau, 22. Mai 2013

Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden und über den Schutz der schweizerischen Souveränität sowie Bundesbeschluss zur Genehmigung der Europäischen Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken und über die Erlangung von Beweisen und Auskünften in Verwaltungssachen im Ausland; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Februar 2013 sind die Kantone zur Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden und über den Schutz der schweizerischen Souveränität sowie zum Bundesbeschluss zur Genehmigung der Europäischen Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken und über die Erlangung von Beweisen und Auskünften in Verwaltungssachen im Ausland eingeladen worden. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

1. Zusammenarbeits- und Souveränitätsschutzgesetz (ZSSG)

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird eine generelle Grundlage zur Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden geschaffen. Wir begrüssen das Vorhaben, da mit diesem Gesetz auch Fälle abgedeckt werden, für welche nach der heutigen Rechtslage staatsvertragliche oder spezialgesetzliche Regelungen fehlen. Zudem werden gleichzeitig Mindeststandards für die Zusammenarbeit festgelegt und so die Rechtssicherheit erhöht.

Art. 3 des Entwurfs (persönlicher Geltungsbereich) wirft jedoch Fragen bezüglich Anwendung des Rechts auf. In Litera b dieser Bestimmung wird festgehalten, dass das Gesetz auch auf kantonale Behörden Anwendung finde, soweit das Bundesrecht sie zur direkten Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden berechtige. Nicht erläutert wird hingegen, welches Recht im Verwaltungsstrafverfahren sowie im Datenschutzbereich Anwendung findet. Es stellt sich namentlich die Frage, ob Kraft Verweis in Art. 5 des Entwurfs das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG) beziehungsweise das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) oder das kantonale Recht gilt. Ausserdem ist die Zuständigkeit in datenschutzrechtlicher Hinsicht nicht geregelt. So ist fraglich, ob datenschutzrechtliche Anliegen, welche aus grenzüberschreitender Zusammenarbeit resultieren, dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) oder den kantonalen Aufsichtsstellen unterliegen.

Als weitere Schwierigkeit erachten wir die Subsidiarität, welche zu Unsicherheit führen kann. Art. 4 des Entwurfs (Verhältnis zu Spezialbestimmungen) regelt den Vorbehalt der Spezialgesetzgebung. Dazu ist im Erläuternden Bericht festgehalten, dass selbst das Fehlen einer spezialgesetzlichen Regelung nicht automatisch dazu führt, dass die Bestimmungen des ZSSG als Auffangregelung gelten sollen (Erläuternder Bericht, Ziffer 2.1.2, S. 12). Fehlt nun eine solche spezialgesetzliche Bestimmung, liegt aber möglicherweise ein qualifiziertes Schweigen vor, so wirft dies die Frage auf, ob dann der Verweis gemäss Art. 5 des Gesetzesentwurfs auf das VwVG beziehungsweise das DSG gilt oder ob diese beiden Erlasse (beziehungsweise die kantonalen Bestimmungen bei Anwendungsfällen gemäss Art. 3 lit. b des Entwurfs) dann nicht zur Anwendung gelangen.

Weiter hält Art. 6 des Entwurfs (Beratung und Koordination) fest, dass das Bundesamt für Justiz die Dienststellen der Bundesverwaltung im Bereich der internationalen Zusammenarbeit berät und die Koordination sicherstellt. Nicht geregelt ist hingegen die Beratung und Koordination mit den kantonalen Behörden. So ist insbesondere ungewiss, ob in datenschutzrechtlichen Belangen die Kompetenz kantonalen Aufsichtsstellen gegeben ist.

Unterstützt werden die im vierten Abschnitt des Gesetzesentwurfs vorgeschlagenen weiteren Massnahmen zum Schutz der schweizerischen Souveränität. Mit Art. 25 wird eine formellgesetzliche Grundlage geschaffen, die es dem Bundesrat in Zukunft ermöglichen wird, die nötigen Massnahmen zum Schutz der schweizerischen Souveränität vor Beeinträchtigungen durch ausländische Rechtsordnungen zu ergreifen. Dadurch wird sich ein verfassungsunmittelbares Handeln des Bundesrats mittels gesetzvertretenden Verordnungen zukünftig weitgehend erübrigen, was aus rechtsstaatlicher Sicht zu begrüßen ist.

2. Ratifizierung der beiden Europäischen Übereinkommen

Wir begrüßen die Ratifizierung der beiden Europäischen Übereinkommen in Verwaltungssachen. Mit dem Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland wird die Zustellung von Urkunden im Ausland wesentlich erleichtert.

Das Übereinkommen über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland dürfte insbesondere die gegenseitige Amts- und Rechtshilfe mit den Vertragsstaaten und Nachbarländern Deutschland und Italien vereinfachen. So hat beispielsweise in Deutschland jedes Bundesland eine zentrale Behörde festgelegt, die Beweisersuchen von Vertragsstaaten entgegen nimmt und bearbeitet.

Angesichts des Vorrangs des Staatsvertragsrechts stellt sich jedoch die Frage, wie sich das Verhältnis zu jenen Bestimmungen des DSG gestaltet, welche festhalten, unter welchen Voraussetzungen schützenswerte Daten ins Ausland geliefert werden dürfen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Alex Hürzeler

Dr. Peter Grünenfelder